

# Vergabekriterien für besondere Projekte in der Arbeit mit Kindern 2021

---

Antragsberechtigt gegenüber dem Amt für kirchliche Dienste sind ausschließlich die Kirchenkreise. Antragstellung und Abrechnung findet in Verantwortung der / des Kreisbeauftragten für die Arbeit mit Kindern statt. Bitte wenden Sie sich mit Ihrer Projektidee an diese Person im Kirchenkreis. Ein Gremium mit Verantwortung für die Arbeit mit Kindern im Kirchenkreis entscheidet über die Antragstellung des Kirchenkreises.

Jeder **Kirchenkreis** kann **zwei** (max. drei) **Anträge** stellen. Diese Anträge können Projekte der Arbeit mit Familien (insbesondere Familien mit Kindern im Alter von 0 – 12 Jahren) unterstützen und / oder Projekte für Kinder bis 12 Jahren im Blick haben. Anträge sind auf dem Dienstweg über die Superintendenturen an das Amt für kirchliche Dienste zu stellen.

*(Hinweis: Mit diesen Mitteln sollen insbesondere solche Projekte gefördert werden, die durch andere Fördermöglichkeiten keine oder unzureichende Unterstützung finden können. Für Bildungsmaßnahmen / Fahrten sind vorzugsweise die Fördermittel der Länder in Anspruch zu nehmen.)*

Die Gesamtförderhöhe beträgt pro Kirchenkreis **maximal 2 000,00 €**. Ein **Eigenanteil** von **30 % der Gesamtkosten** muss nachgewiesen werden. Letzter **Antragstermin** für Projekte, die im Kalenderjahr 2021 durchgeführt werden, ist der **30. Juni 2021** (Datum des Poststempels gilt). Ein Rechtsanspruch auf Zuschuss besteht nicht. Die tatsächliche Höhe der Fördersumme richtet sich nach der Höhe der zur Verfügung stehenden Kollekte und nach der Zahl der zum Antragstermin eingegangenen Anträge.

Zur Antragstellung und für die Abrechnung ist jeweils das Formblatt zu verwenden, das auf der Homepage des AKD zum Downloaden bereitsteht. Dem Verwendungsnachweis ist eine zahlenmäßige Aufstellung der Ausgaben und Einnahmen des Projektes und ein Kurzbericht (ggf. auch Fotos oder Veröffentlichungen) beizufügen. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Die Einnahmen und Ausgaben sind durch das zuständige KVA sachlich und rechnerisch zu bestätigen. Die Mittel werden auf das entsprechende Konto des KVA überwiesen; die Überweisung auf Privatkonten ist nicht zugelassen.

Der letzte Termin für die Vorlage des Verwendungsnachweises ist 12 Wochen nach Beendigung des Projektes. Erfolgt dies nicht, erlischt der Anspruch auf die Förderung des Projektes.